

Infos zum Verfahren bei eröffneter Insolvenz

1. Verfahrensdauer
 - a. Für ab dem 01.10.2020 eingereichte Anträge beträgt die Wohlverhaltensphase grundsätzlich 3 Jahre. (§ 287 Abs. 2 InsO)
 - b. Wurde schon einmal für einen nach dem 30.09.2020 eingereichten Antrag Restschuldbefreiung erteilt, beträgt die Dauer einer erneuten Insolvenz 5 Jahre. (§ 287 Abs. 2 InsO)

2. Unzulässiger Antrag
 - a. Wenn die letzte Restschuldbefreiung weniger als 11 Jahre zurückliegt. (§ 287 a Abs. 2 Nr. 1 InsO)
 - b. Wenn die letzte Restschuldbefreiung in den letzten 5 Jahren wegen einer Insolvenzstraftat nach § 297 InsO versagt wurde. (§ 287 a Abs. 2 Nr. 1 InsO)
 - c. Wenn die letzte Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 InsO
 - ◆ wegen Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten,
 - ◆ wegen zumindest grob fahrlässiger falscher Angaben im Vermögensverzeichnis,
 - ◆ wegen Verletzung der Obliegenheitspflichten versagt wurde. Siehe dazu Nr. 3.
 - ◆ Voraussetzung ist allerdings zusätzlich, dass dadurch die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt wurde. (§ 287 a Abs. 2 Nr. 2 InsO)

3. Obliegenheitspflichten in der Zeit zwischen dem Ende der Verwertungsphase und der Restschuldbefreiung
 - a. Jede zumutbare Erwerbstätigkeit muss angenommen werden! (§ 295 Nr. 1 InsO)
 - b. Bemühungen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen vorgenommen und dokumentiert werden!
 - c. Erbschaften müssen zur Hälfte herausgegeben werden! in der Verwertungsphase sogar zu 100% (§ 295 Nr. 2 InsO)
 - d. Schenkungen müssen zur Hälfte ihres Wertes herausgegeben werden, soweit sie den Wert gebräuchlicher Gelegenheitsgeschenke übersteigen! (Im Einzelfall - aus dem Anlass Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit usw. - grundsätzlich 200 €, nicht mehr als 500 € im Jahr) (§ 295 Nr. 2 InsO)
 - e. Lotteriegewinne – soweit sie nicht von geringem Wert sind - müssen zum vollen Wert herausgegeben werden! (§ 295 Nr. 2 InsO)
 - f. Wechsel des Wohnsitzes und/oder der Arbeitsstelle müssen umgehend dem Gericht und dem Treuhänder angezeigt werden! (§ 295 Nr. 3 InsO)
 - g. Gericht und Treuhänder müssen über Einkünfte und Vermögen vollständig und korrekt informiert werden! (§ 298 Nr. 3 InsO)
 - h. Es dürfen keine neuen Schulden gemacht werden, wenn dadurch die Insolvenzgläubiger benachteiligt werden! (§ 295 Nr. 5 InsO)
 - i. Bei selbstständiger Tätigkeit in der Zeit zwischen Verfahrenseröffnung und Restschuldbefreiung muss der Schuldner die pfändbaren Einkünfte herausgeben, die er erzielen könnte, wenn er eine seiner Ausbildung und Berufserfahrung entsprechende Anstellung hätte. Die Höhe seines aus dieser fiktiven Anstellung zu erzielenden Bruttogehaltes kann er auf Antrag vom Insolvenzgericht festsetzen lassen. (§ 295 a InsO)

4. Gleichbehandlung der Gläubiger

- a. Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubiger sind in der Zeit zwischen Beendigung der Verwertungsphase und der Restschuldbefreiung nicht zulässig! (§ 294 Abs. 1 InsO)
- b. Der Schuldner darf einem einzelnen Insolvenzgläubiger keinen Sondervorteil verschaffen! (§ 294 Abs. 2 InsO)

5. Versagung der Restschuldbefreiung

- a. Bei Verstoß gegen die unter Nr. 3 genannten Pflichten auf Antrag eines Gläubigers Voraussetzung ist jedoch, dass die Befriedigung der Gläubiger durch diesen Verstoß beeinträchtigt wird! (§ 296 Abs. 1 InsO)
- b. Bei Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat auf Antrag eines Gläubigers zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten – während des laufenden Insolvenzverfahrens! (§ 297 Abs. 1 InsO)
- c. Bei Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders – außer bei Bewilligung der Kostenstundung. (§ 298 Abs. 1 InsO)

6. Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

- a. Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (u.a. Tatertrag)
- b. Vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlter rückständiger Unterhalt
- c. Steuerschulden bei rechtskräftiger Verurteilung. (§ 302 Nr. 1 InsO)
- d. Geldstrafen. (§ 302 Nr. 2 InsO)

7. Wirkung Restschuldbefreiung

- a. Gegen alle Gläubiger! Auch die, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben! Voraussetzung: die Forderungen sind vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden! (§ 301 Abs. 1 InsO)
- b. Auch gegen Forderungen von Bürgen oder Mitschuldnern. (§ 301 Abs. 2 InsO)
- c. Kein Rückzahlungsanspruch, wenn ein Gläubiger versehentlich bezahlt wird, der – siehe Nr. 7 a – gar keinen Anspruch mehr hatte. (§ 301 Nr. 3 InsO)
- d. Ein allein aufgrund der Insolvenz erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit auszuüben, wird mit der Restschuldbefreiung wirkungslos. (§ 301 Nr. 4 InsO)